jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1964/9/10 5Ob199/64, 1Ob27/70, 5Ob228/73, 4Ob660/75, 7Ob586/76, 1Ob597/86, 4Ob533/88, 5Ob580/

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.09.1964

Norm

ABGB §92 B
EheG §49 A1e

Rechtssatz

Die Verletzung der Folgepflicht ist, wie jede andere Eheverfehlung, nur dann Scheidungsgrund, wenn sie schuldhaft ist. Ein Verschulden ist nicht gegeben, wenn die Weigerung der Frau, ihrer Folgepflicht zu entsprechen, zwar objektiv gesehen unberechtigt ist, aber im guten Glauben an ihre Berechtigung erfolgt, dh wenn die Frau auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte das Recht zum Getrenntleben in Anspruch nimmt und der subjektiv begründete Verdacht bestimmend oder wenigstens mitbestimmend für ihre Entscheidung war.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 199/64
  Entscheidungstext OGH 10.09.1964 5 Ob 199/64
  Veröff: RZ 1965,8
- 1 Ob 27/70
  Entscheidungstext OGH 26.02.1970 1 Ob 27/70
- 5 Ob 228/73
  Entscheidungstext OGH 28.11.1973 5 Ob 228/73
  nur: Die Verletzung der Folgepflicht ist, wie jede andere Eheverfehlung, nur dann Scheidungsgrund, wenn sie schuldhaft ist. Ein Verschulden ist nicht gegeben, wenn die Weigerung der Frau, ihrer Folgepflicht zu entsprechen, zwar objektiv gesehen unberechtigt ist, aber im guten Glauben an ihre Berechtigung erfolgt. (T1)
- 4 Ob 660/75
  Entscheidungstext OGH 03.02.1976 4 Ob 660/75
  nur T1
- 7 Ob 586/76
  Entscheidungstext OGH 03.06.1976 7 Ob 586/76
  nur T1
- 1 Ob 597/86

Entscheidungstext OGH 14.07.1986 1 Ob 597/86
nur T1

- 4 Ob 533/88
  Entscheidungstext OGH 14.06.1988 4 Ob 533/88
  nur: Die Verletzung der Folgepflicht ist, wie jede andere Eheverfehlung, nur dann Scheidungsgrund, wenn sie schuldhaft ist. (T2) Beisatz: Verletzung der Verpflichtung zum gemeinsamen Wohnen. (T3)
- 5 Ob 580/89
  Entscheidungstext OGH 27.06.1989 5 Ob 580/89
  Auch; nur T2; Beis wie T3
- 1 Ob 514/90
  Entscheidungstext OGH 07.03.1990 1 Ob 514/90
  nur T2; Beis wie T3
- 6 Ob 555/90
  Entscheidungstext OGH 13.06.1990 6 Ob 555/90
  nur T2
- 6 Ob 186/09k
  Entscheidungstext OGH 16.10.2009 6 Ob 186/09k
  Auch
- 4 Ob 50/19k
  Entscheidungstext OGH 26.03.2019 4 Ob 50/19k
  Vgl; Beisatz: Bei einem begründeten Missbrauchsverdacht gegen den Ehegatten dürfen entsprechende Vorwürfe artikuliert und geeignete Abwehrmaßnahmen ergriffen werden dürfen, wozu etwa die Inanspruchnahme fachlicher Hilfe oder auch das Verlassen der Ehewohnung gehören kann. (T4)
  Beisatz: Begründet ist ein Verdacht aber nur, wenn Anhaltspunkte vorliegen, aus denen ein Ehegatte aus seiner laienhaften Sicht den naheliegenden Schluss ziehen konnte, seine Vorwürfe seien berechtigt. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0047213

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

06.05.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at